



Informationsvorlage
200/245/2017

Amt/Abteilung: Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung Datum: 02.01.2017	Aktenzeichen: 80.20.03.01	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	09.01.2017	Vorberatung N
Hauptausschuss	17.01.2017	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Gewerbepark „Am Messengelände“, Bebauungsplan D 9, Bodenauffüllungen 2016

Information:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen von Grundstücksverkäufen im Jahr 2016 nachfolgende Bodenauffüllungskosten aus dem städtischen Haushalt erstattet wurden:

Firma	Grundstücksfläche	Grundstücksgröße	Erstattungskosten
Schreinerei Kraft	III 33	1.616 m ²	12.832,12 Euro (7,94 Euro/m ²)
Ehrmann Möbelzentrallager	VI 14	13.218 m ²	94.538,35 Euro (7,15 Euro/m ²)
Gummi Mayer GmbH & Co. KG	III 30 b	1.811 m ²	23.543,00 Euro (13,00 Euro/m ²)
Summe		16.645 m²	130.913,47 Euro (7,87 Euro/m²)

Verkauft, aber noch nicht abgerechnet:

Firma	Grundstücksfläche	Grundstücksgröße	Erstattungskosten
Gabriel Sarton	III 40 III 42	950 m ² 283 m ²	Noch nicht abgerechnet Max. 12.330,00 Euro
PHI Group	III 9	1.702 m ²	Noch nicht abgerechnet Noch keine Angebote Max. 22.126,00 Euro
WM KLEFIT GmbH & Co. KG	VI 1 / VI 4	838 m ²	Noch nicht abgerechnet Noch keine Angebote Max. 10.894,00 Euro
Albert-Einstein-8 Projekt GmbH	VI 1	7.042 m ²	Noch nicht abgerechnet Max. 91.546,00 Euro
Sanitätshaus Strack	III 41	3139 m ²	Noch nicht abgerechnet Max. 40.807,00 Euro
Bösherz	III 45 a	889 m ²	Noch nicht abgerechnet Max. 8.890,00 Euro
Barthel	VI 3b	2474 m ²	Noch nicht abgerechnet Noch keine Angebote Max. 32.162,00 Euro

Barthel	VI 5	5184 m ²	Noch nicht abgerechnet Noch keine Angebote Max. 67.392,00 Euro
---------	------	---------------------	--

Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat in seiner Sitzung am 5. April 2005 sowie fortgeschrieben im Stadtrat am 25. Mai 2010 einstimmig beschlossen, im Rahmen von Grundstücksverkäufen an Gewerbetreibende Bodenauffüllungskosten bis zu 65 % der nachgewiesenen Aufwendungen, maximal jedoch 13 Euro/m² zu erstatten. Der Bauausschuss hat hierzu in seiner Sitzung vom 20. September 2006 folgende ergänzende Regelung getroffen:

Wird im Rahmen des Bauvorhabens eine Wohnnutzung realisiert, beträgt der Erstattungsbetrag für Bodenauffüllungen max. 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch 10 Euro/m². Diese einschränkende Regelung gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um eine völlig untergeordnete Wohneinheit (< 15 % der gewerblich genutzten Grundfläche und Baumasse) handelt.

Aktuell stehen wir mit verschiedenen Interessenten in konkreten Kaufvertragsverhandlungen. Im Rahmen des jährlichen Controllingberichtes wird zeitnah informiert.

Auswirkung:

Produktkonto: 5710.52551

Haushaltsjahr: 2016

Betrag: 130.913,47 €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben: Nein

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: entfällt

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: entfällt

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Schlusszeichnung:

--